



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **11. und 12. August 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **11. und 12. August 2018** unter Telefon **08326/251**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 11. August 2018: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 11. August 2018: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677
am 12. August 2018: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstdorf, Fischen:
am 11. August 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 12. August 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 11. August 2018: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730
am 12. August 2018: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 11. August 2018: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 12. August 2018: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 11. August 2018: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofler-Str. 1a, Telefon 0831/9607780
am 12. August 2018: Apotheke am Lyzeum, Auf 'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Erste SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Sonthofen

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Sonthofen vom 07.08.1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 – Art und Zweck der Einrichtung – erhält folgende Fassung:

Die Allgäu-Bibliothek, die nur als Präsenzbibliothek geführt wird, ist Teil der Stadtbücherei. Ihre Benutzung unterliegt jedoch nicht den nachstehenden Vorschriften und nicht den Vorschriften der Bühnensatzung.

2. § 2 Abs. 3 – Benutzungsberechtigung – erhält folgende Fassung

(3) Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten als Leser angemeldet werden, der damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet.

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 – Ausleihfrist und Ausleihzeiten – erhält folgende Fassung:

(1) Die Ausleihfrist beträgt drei Wochen. Sie kann auf Antrag um weitere drei Wochen, sofern das Medium nicht vorbestellt ist, verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist zu beantragen. Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Bücher vorgezeigt werden. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.

4. § 6 – Auswärtiger Leihverkehr – wird wie folgt ergänzt:

(2) Erhaltene Fernleihkopien dürfen ausschließlich für private und nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Sonthofen, 26.07.2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-215

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 31.07.2018 (Bpl.-Nr. 0378/18), Jagdgenossenschaft Bolsterlang, Herrn Hans-Peter Natterer, Sonderdorf 3, 87538 Bolsterlang, die Errichtung eines Wintergatters in **87538 Bolsterlang, Bolgental** (Fl.-Nr. 1890), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de).

gez.: Anton Klotz, Landrat

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.02.2018 den Erlass zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich Gnadenberg beschlossen. Das Plangebiet liegt östlich des Weilers Gnadenberg und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 726, Gemarkung Stein. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan in der Fassung vom 02.08.2018 dargestellt.

Der Öffentlichkeit (den Bürgern) wird hinsichtlich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stadt legt hierzu die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Gnadenberg“ mit Begründung in der Fassung vom 02.08.2018 in der Zeit vom **14.08.2018 bis zum 21.09.2018** in der Stadtverwaltung Immenstadt, Dienstgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden. Gem. § 4a BauGB können bei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Zu diesem Zweck hat die Stadt Immenstadt den Entwurf zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Zaumberg“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 02.08.2018, auch in das Internet eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden.

Anton Klotz, Landrat

21-218

Die Internetadresse lautet:

<http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

Gem. § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

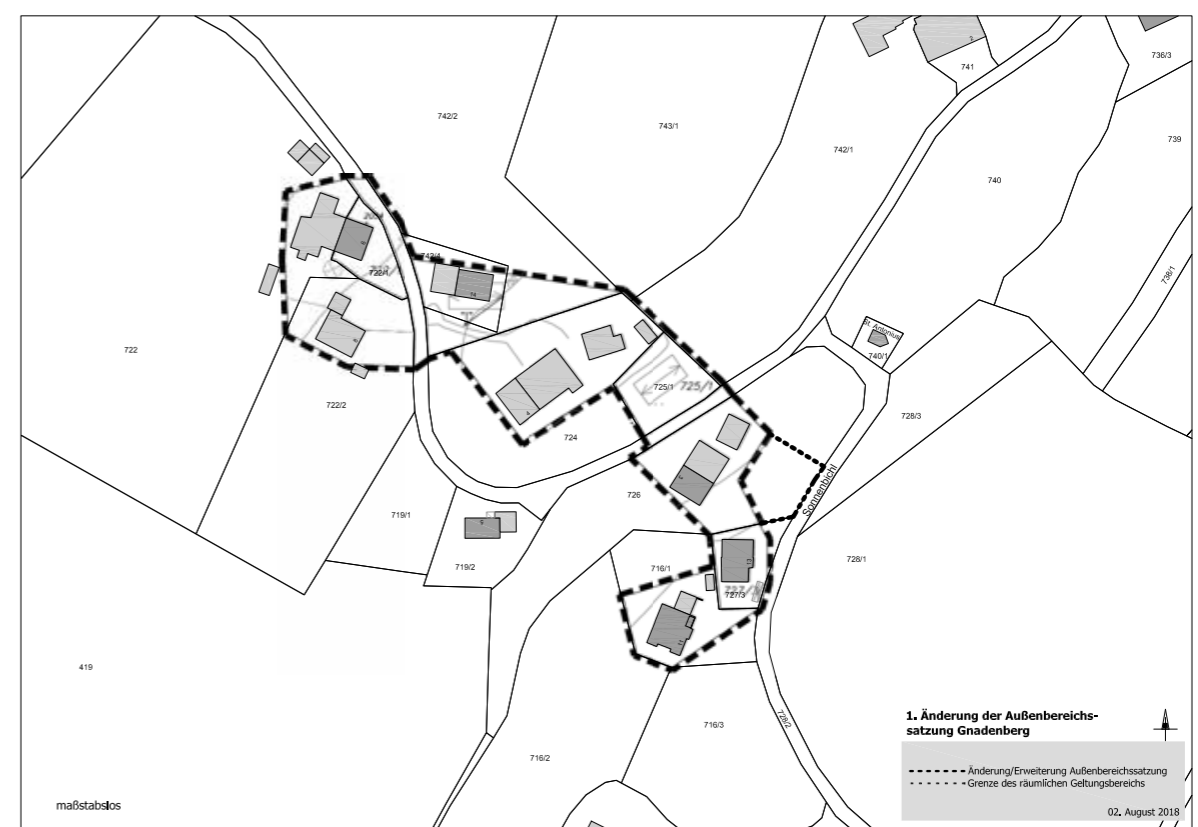
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, wenn der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt, den 31.07.2018

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11-219



**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung mit
1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Gebiet Bergstraße,
Burg, vordere Burgauffahrt und Pfaffensteige**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 14. Juni 2018 für das Gebiet

„Bergstraße, Burg, vordere Burgauffahrt und Pfaffensteige“

die 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 in der Fassung vom 14.06.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 43, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

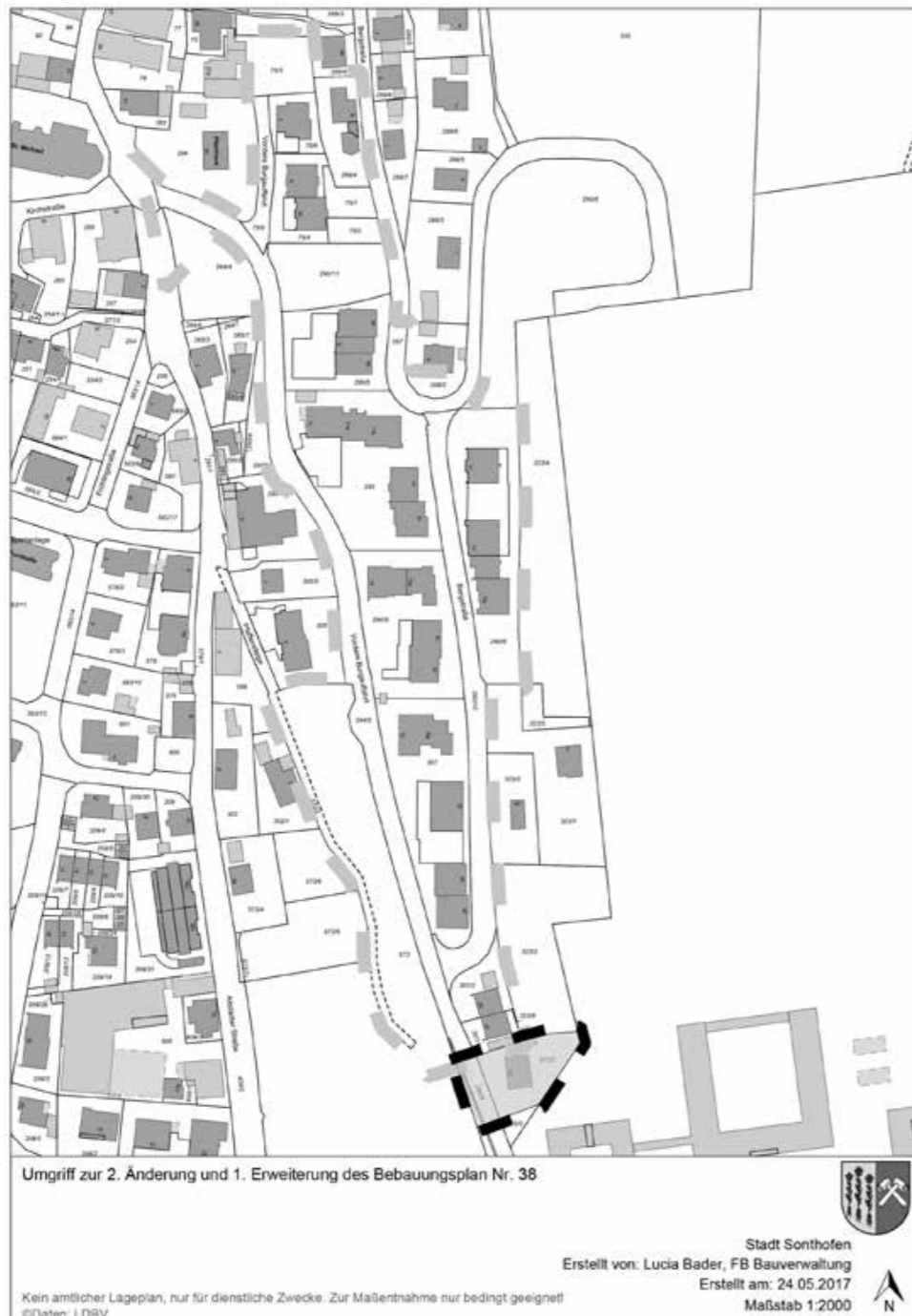
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sonthofen, 30.07.2018

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11-216



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 den Entwurf zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung für „Zaumberg“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.05.2018, gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsrand von Zaumberg und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1186/2, Gemarkung Bühl. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan in der Fassung vom 24.05.2018 dargestellt.

Der Öffentlichkeit (den Bürgern) wird hinsichtlich der Änderung der Ortsabrundungssatzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stadt legt hierzu die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Zaumberg“ mit Begründung in der Fassung vom 24.05.2018 in der Zeit vom **14.08.2018 bis zum 21.09.2018** in der Stadtverwaltung Immenstadt, Dienstgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden. Gem. § 4a BauGB können bei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Zu diesem Zweck hat die Stadt Immenstadt den Entwurf zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Zaumberg“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.05.2018, auch in das Internet eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Die Internetadresse lautet:

<http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

Gem. § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, wenn der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt, den 31.07.2018

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11-217



Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

Sonthofen, den 7. August 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat